

# BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 37/00

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

**betreffend die Marke 2 083 686**

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 31. Oktober 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Winkler sowie der Richter v. Zglinitzki und Dr. Albrecht

beschlossen:

Die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts - Markenstelle für Klasse 36 - vom 12. Februar 1996 und vom 9. November 1999 sind wirkungslos, soweit die Löschung der gemäß § 6a WZG eingetragenen Marke 2 083 686 aufgrund des Widerspruchs aus der IR-Marke 562 421 angeordnet worden ist.

**Gründe:**

Mit Beschluß vom 12. Februar 1996 hat das Deutsche Patent- und Markenamt - Markenstelle für Klasse 36 - Verwechslungsgefahr der gemäß § 6a WZG vorläufig eingetragenen Marke 2 083 686 mit der Widerspruchsmarke IR 562 421 festgestellt und die Löschung der angegriffenen Marke angeordnet. Mit Beschluß vom 9. November 1999 hat das Deutsche Patent- und Markenamt die Erinnerung des Markeninhabers gegen diese Entscheidung zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Inhaber der Marke 2 083 686 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Er hat das Dienstleistungsverzeichnis neu gefaßt.

Die Widersprechende hat den Widerspruch aus der og Marke zurückgenommen.  
Die Grundlage des Widerspruchsverfahrens ist damit gemäß § 82 Abs 1 Satz 1  
MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 ZPO entfallen (vgl BGH Mitt 1998, 264 - Puma).  
Aus Gründen der Rechtsklarheit war daher auszusprechen, daß die angefoch-  
tenen Beschlüsse hinsichtlich der genannten Löschung wirkungslos sind.

Die Beteiligten tragen die ihnen erwachsenen Kosten des Beschwerdeverfahrens  
jeweils selbst (§ 71 Abs 1 Satz 2 MarkenG).

Winkler

Dr. Albrecht

v. Zglinitzki

CI